

Hand. Aber auch rein-politische Parteien sind sehr selten, sind nur möglich in einem sehr ausgebildeten Staatswesen, wo unter rückhaltloser Anerkennung eines gemeinsamen Rechtsbodens die, aus der Geschichte des Landes und den persönlichen Erfahrungen der Bürger geschöpften, verschiedenen Anschauungen vom Staate sich befehlen. In den meisten Fällen schließen sich politische Parteibildungen an große Interessen an, welche einzelnen sozialen Klassen gemeinsam sind. Es ist sehr bedenklich, daß die Theorie der Trennung von Staat und Gesellschaft wohl Raum hat für die täglich mehr schwindenden Gegensätze der Stände, aber nicht für die politischen Parteien, deren unersetzlichen Wert für ein freies Volk wir täglich mehr erkennen. Oder wer möchte wohl Riehls Äußerungen unterschreiben, wenn er unsere politischen Parteien tadelt, weil sie sich nicht auf die sozialen Gegensätze stützen? wenn er es ganz natürlich findet, daß neuerdings „die alten Gegensätze der Radikalen und Konservativen verblassen, die der Proletarier, Bürger und Junker immer frischere Farbe gewinnen“¹⁾? Wäre diese Tatsache wahr — und Gottlob ist sie nur teilweise richtig — so bezeichnete sie einen ungeheuren Rückschritt des Staatslebens.

10. DIE FAMILIE.

Es bleiben noch zwei Gestaltungen zu betrachten, welche nicht von Mohl, doch von anderen Sozialtheoretikern als Teile der Gesellschaft genannt werden, die Familie und die Völkergesellschaft. Die Familie ist von Mohl²⁾ in überzeugender Weise als eine Potenzierung der Persönlichkeit dargestellt, welche, trotz ihrer hohen Wichtigkeit für den Staat, nicht aus dem Privatrechte heraustrete. — Die Bedeutung der Familie für das politische Leben beruht wohl auf drei Gründen. Zunächst auf ihrer Eigenschaft als erster dauernder menschlicher Verein, der im Keime alle später gesonderten Genossenschaften enthält. Danach ist die, auf die Mythen fast aller Nationen gestützte, Meinung, der Staat sei die erweiterte Familie, allerdings einseitig, hat aber wenigstens für sich, daß das dem Staate unentbehrliche Moment der Herrschaft

¹⁾ Naturgesch. d. V. II, 5, vgl. II, 126.

²⁾ I, 88f.